

**Prof. Dr. Christian Rumpf**

**Gutachten für das AG Ludwigsburg 2 F 1131/13**

**19.12.2014**

## Stellungnahme

### A. Vorbemerkung<sup>1</sup>

Dieses Gutachten wird ausschließlich auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur erstattet, wie sie sich in der Türkei vorfindet. Die Nachverfolgung türkischer Zitate zum schweizerischen Recht wurde nicht für erforderlich erachtet, da hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse zu ziehen sind, die für die Praxis des türkischen Rechts Bedeutung haben könnten. Soweit die hier zitierten Entscheidungen des Kassationshofs keine Fundstellenangabe enthalten, wurden sie der kostenpflichtigen Datenbank des Kazanci-Verlages entnommen.

Die Besonderheit dieses Gutachtens besteht darin, dass die Darstellung des türkischen Rechts mit nur einzelnen wissenschaftlichen Diskussionen, Wertungen und Erörterungen nicht möglich ist, sondern hier eine besonders schwierige Fallkonstellation angesprochen wird, die einer gründlicheren Auseinandersetzung mit Literatur und der mageren Rechtsprechung bedarf.

### B. Sachverhalt

Das anfragende Amtsgericht hat mit Beschluss v. 28.3.2013 die Ehe der Parteien geschieden. Die Ehe war am 29.3.2001 geschlossen worden. Zu jener Zeit jedenfalls waren die Parteien türkische Staatsangehörige. Im Jahre 2002 haben sie die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen.

Im Rahmen einer güterrechtlichen Auseinandersetzung streiten sich die Parteien um die güterrechtliche Zuordnung einer Eigentumswohnung, die im Jahre 2001 durch den Antragsgegner erworben wurde.

### C. Vorfragen

Die Parteien sind sich einig darüber, dass auf das zwischen den Parteien herrschende Güterrecht türkisches Recht anwendbar ist. Das beinhaltet prinzipiell auch das türkische internationale Privatrecht.

---

<sup>1</sup> **Abkürzungen:** E. Esas (Rechtssache); K. Karar (Entscheidung); RG Resmi Gazete (Amtsblatt); ZS (Zivilsenat); **Literatur:** Çelikel, Aysel/Erdem, Bahadır: Milletlerarası Özel Hukuk (Internationales Privatrecht), 11. Aufl., Istanbul 2012; Nomer, Ergin: Devletler Hususî Hukuku (Internationales Privatrecht), 20. Aufl., Istanbul 2013; Odendahl, Hanswerner/Kortak, Tijen: Ehegattenerbrecht zwischen Deutschland und der Türkei, FamRBint 1/2010, S. 12 ff.; Perçin, Gizem Ersen: Milletlerarası Özel Hukuk Bakımından Mal Rejimleri (Die Güterstände im internationalen Privatrecht), Istanbul 2014; Rumpf, Christian/Odendahl, Hanswerner: Länderbericht Türkei, Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 201. Lieferung, Frankfurt 2013; Şensöz, Ebru: 27.11.2007 Tarih ve 5718 Sayılı MÖHK Uyarınca Yabancılik Unsurunu Taşıyan Evlilik Mallarına İlişkin İhtilaflarda Uygulanacak Hukuk (Das auf den ehelichen Güterstand mit Auslandsberührung anwendbare Recht nach dem Gesetz Nr. 5718 v. 27.11.2007), İstanbul Ticaret Üniversitesinin Sosyal Bilimler Dergisi (Zeitschrift für Sozialwissenschaften der Ticaret Universität Istanbul), Jg. 8 Nr. 16 (2009), S. 173 ff.; Şıpka, Şükran: Die Auseinandersetzung der Errungenschaftsbeteiligung im Lichte der Entscheidungen des türkischen Kassationshofs, in: Dönmez/Dönmez/Martin, Türkisch-Deutscher Familienrechtskongress 23.-25. Mai 2013, S. Uluç, Yusuf: Mal Rejimleri ve Tasfiyesi (Die Güterstände und ihre Auseinandersetzung, Ankara 2014.

Streit dagegen besteht darüber, ob – die Anwendbarkeit türkischen Rechts prinzipiell vorausgesetzt – eine Güterrechtsspaltung dahingehend besteht, dass im Hinblick auf die Eigentumswohnung das Recht der Belegenheit anwendbar sein könnte.

#### **D. Internationales Privatrecht**

Das Gericht hat bereits richtig auf die einschlägige Bestimmung hingewiesen. Art. 15 IPRG<sup>2</sup> lautet:

„Die Ehegatten können hinsichtlich ihres ehelichen Vermögens ausdrücklich das Recht ihres Aufenthaltes oder eines ihrer im Zeitpunkt der Eheschließung geltenden Heimatrechte wählen; ist eine solche Wahl nicht getroffen worden, findet das im Zeitpunkt der Eheschließung geltende gemeinsame Heimatrecht, wenn ein solches nicht gegeben ist, das im Zeitpunkt der Eheschließung am gemeinsamen Aufenthalt geltende Recht oder, falls auch ein solcher nicht vorhanden ist, das türkische Recht Anwendung.

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung findet bei unbeweglichem Vermögen das Recht des Ortes der Belegenheit Anwendung.

Ehegatten, für die sich nach der Eheschließung ein gemeinsames Recht ergibt, können sich unter Vorbehalt der Rechte Dritter diesem neuen Recht unterstellen.“

Diese Bestimmung schiebt die Möglichkeit der Rechtswahl in den Vordergrund, was jedoch praktisch kaum von Relevanz ist. Wird – wie im vorliegenden Fall – keine Rechtswahl getroffen, gilt also für das Güterrecht das gemeinsame Heimatrecht im Zeitpunkt der Eheschließung, hier also das türkische Recht.

Art. 15 II IPRG sieht eine Güterrechtsspaltung vor, so könnte man jedenfalls meinen.<sup>3</sup> Rumpf/Odendahl im Länderbericht Türkei im Bergmann/Ferid/Hausmann gehen davon aus, dass die überwiegende Lehre die Güterrechtsspaltung annimmt. Eine Mindermeinung jedenfalls vertritt aber eine andere Auffassung.

Uluç, Vorsitzender des zuständigen 8. Zivilsenats des Kassationshofs, ist der Meinung, dass Art. 15 II IPRG nur auf die dingliche Seite der Behandlung eines im Ausland belegenen Grundstücks anzuwenden sein könne. Tatsächlich gehe es in der güterrechtlichen Auseinandersetzung um eine wirtschaftliche Auseinandersetzung schuldrechtlicher Art.<sup>4</sup> Allein wenn es darum geht, eine eigentumsrechtliche Auseinandersetzung herbeizuführen, etwa indem bestimmte Gegenstände einer der Parteien zugewiesen werden, etwa wenn die Eigentümergemeinschaft aufgelöst werden muss oder die Familienwohnung zugewiesen oder bestimmte bewegliche Hauratsgegenstände

---

<sup>2</sup> Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku Hakkında Kanun: Gesetz Nr. 5718 v. 27.11.2007, RG Nr. 26728 v. 12.12.2007. Voller Text in deutscher Sprache: <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/iprg-2007.pdf>

<sup>3</sup> Nomer S. 262 und Çelikel/Erdem S. 250 begnügen sich mit der Wiederholung der Bestimmung, sie gehen von einer Güterrechtsspaltung aus. Odendahl/Kortak S. 16; Rumpf/Odendahl S.23.

<sup>4</sup> Uluç S. 618 ff.

einer bestimmten Partei zugewiesen werden, kann es zu einer dinglichen Auseinandersetzung kommen. Nur in diesem Fall kommt dann bei Immobilien die Anwendbarkeit des Rechts der Belegenheit in Betracht. Uluç bezieht sich dabei unter anderem auch auf ein Urteil des Plenums des Kassationshofs aus dem Jahre 1953.<sup>5</sup> Dieses Urteil hat Gesetzeskraft, so dass also die dort zu findende Aussage: „in der güterrechtlichen Auseinandersetzung hat die Partei keinen Anspruch auf dingliche Herausgabe des Grundstücks“ auch heute noch Gültigkeit hat.

Auch die junge Perçin scheint in ihrer Doktorarbeit von einer Güterrechtsspaltung auszugehen.<sup>6</sup> Sie kritisiert nämlich, dass die Bestimmung des Art. 15 II IPRG nicht nur geradezu einmalig sei, sondern auch gegen das international vorherrschende Prinzip der Einheit des Güterstandes verstoße. Sie verlangt daher eine Auslegung dieser Bestimmung, die die Güterrechtsspaltung vermeiden helfe und folgt daher Uluç und Şensöz.<sup>7</sup>

Şensöz entwickelt im Sinne von Uluç tatsächlich einige Phantasie, um die angebliche Verwirrung zu beseitigen. Das Gesetz sage ja ausdrücklich “Bei der güterrechtlichen *Auseinandersetzung*“. Sich hierauf stützend zitiert sie darauf noch eine völlig nichtssagende Ausschussbegründung, die nichts weiter besagt, als dass diese Vorschrift neu sei. Diese „Begründung“ besagt gar nichts und entfaltet ihren Sinn nur mit der Äußerung des Ausschussvorsitzenden in der abschließenden Parlamentssitzung (dazu nachfolgend). Die Autorin findet auch keine methodologischen Argumente, sondern sagt im Kern, dass dieser Bestimmung verfehlt sei und man es vermeiden sollte, einer verfehlten Auslegung zu folgen.<sup>8</sup> Sie scheint dabei nicht zu merken, dass sie hier „Gesetzesbestimmung“ und „Gesetzesauslegung“ unzulässig miteinander vermischt. Später behauptet sie, ganz auf der Linie von Uluç, dass die Bestimmung des Art. 15 II IPRG nur dort anwendbar sei, wo das Belegenheitsrecht die dingliche Auseinandersetzung des Güterstandes vorsehe. Auch dieses ist ein rechtspolitisches Argument, das von dem Wunsch getragen ist, die Güterrechtsspaltung zu vermeiden. Dass die Bestimmung aber im Sinne einer systematischen Auslegung ganz einfach im internationalen Recht des Güterstandes eingeordnet werden könnte, wird erst gar nicht in Betracht gezogen. Dass die Autorin keine Rechtsprechung zitiert, kann damit zu erklären sein, dass im Zeitpunkt des Erscheinens ihres Beitrages das neue IPRG keine zwei Jahre in Kraft war. Die Argumentation von Şensöz, die übrigens an der Entstehung der hier zitierten Rechtsprechung des 8. Zivilsenats des Kassationshofs als Gutachterin beteiligt war, geht völlig fehl.

Denn gegen sie – wie auch gegen Uluç und Perçin – spricht bereits die Auslegung des Begriffs „Auseinandersetzung“ (*tasfiye*) im Lichte der Rechtsprechung, gerade auch desjenigen Plenarurteils, auf das sie sich für die gegenteilige Auffassung stützen wollen. Das Urteil des Plenums aus dem Jahre 1953 schränkt die Definition von *tasfiye* auf die schuldrechtliche Auseinandersetzung ein und blendet ausdrücklich die dingliche Auseinandersetzung als nicht vom türkischen Gesetzgeber vorgesehen aus. Wenn dann also Art. 15 II IPRG den Begriff *tasfiye* verwendet, ergibt sich hieraus geradezu zwingend, dass die Rückverweisung eben nicht auf die

---

<sup>5</sup> Kassationshof (Plenum), 7.10.1953, E. 1953/8, K. 1953/7.

<sup>6</sup> Perçin S. 190 f.

<sup>7</sup> Şensöz S. 200 ff.

<sup>8</sup> Şensöz S. 201.

dingliche Seite beschränkt ist, sondern im Gegenteil die schuldrechtliche Seite meint. Die dingliche Seite kommt dann noch aufgrund von Art. 21 IPRG, der die Anknüpfung für dingliche Rechtsgeschäfte an die Belegenheit regelt, hinzu.

Nicht diskutiert haben besagte Autor(inn)en die Gesetzesmaterialien, d.h. – neben den in der Türkei meist schon den Textausgaben der Gesetze zur Verfügung gestellten amtlichen Begründungen, die vom Rechtsausschuss des Parlaments stammen – die Protokolle der Nationalversammlung. In der Sitzung, in welcher die Nationalversammlung das Gesetz verabschiedet hat, gab es zu Art. 15 II IPRG den Antrag, diese Bestimmung zu streichen, weil sie ja nur wiederhole, was sowieso gelte, nämlich dass bei Grundstücksangelegenheiten das Recht der Belegenheit anzuwenden sei. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Ahmet Iyimaya, selbst Rechtsanwalt, ist dem mit der Aussage entgegengetreten, dass Art. 15 II IPRG eben nicht nur auf das dingliche Recht abstellt, sondern auf das Güterrecht. Auf diese Intervention hin wurde im Parlament abgestimmt und die heute gültige Fassung des Gesetzes angenommen.<sup>9</sup>

Der 8. Zivilsenat des Kassationshofs selbst ist der Meinung, dass bei einem deutschem Ehepaar in der Türkei das bei Eheschließung geltende Heimatrecht anwendbar ist, während auf das in der Türkei belegene Grundstück türkisches Recht anwendbar sein soll.<sup>10</sup> Dies würde wiederum für eine Güterrechtsspaltung sprechen. Allerdings scheint dieses Urteil, in dem ebenfalls ausdrücklich auf das vorstehend zitierte Urteil des Plenums aus dem Jahre 1953 hingewiesen wird, dies damit begründen zu wollen, dass der Einfluss des deutschen Güterrechts an den dinglichen Dispositionen enden muss. Dabei werden auch die Art. 5 (ordre public) und Art. 21 (Anknüpfung dinglicher Geschäfte an die Belegenheit) genannt, ohne dass sie als Grundlage für das Urteil erkennbar werden.<sup>11</sup> Unter allen Gesichtspunkten bleibt das Urteil aber immerhin nachvollziehbar. Es löst aber nicht die hier vorliegende Problematik, wo es um *türkisches* Güterrecht geht und eine Immobilie im *Ausland*.

Folgt man dem Wortlaut des Gesetzes und der Aussage des Ausschussvorsitzenden Iyimaya im Parlament, würde dies bedeuten, dass eine Sonderanknüpfung besteht, die von der heimatrechtlichen Anknüpfung mit der Folge abweicht, dass auf die in Deutschland belegenen Grundstücke dem deutschen gesetzlichen Güterstand entsprechend auseinanderzusetzen wären.

Tatsächlich haben die etwas spitzfindigen Ausführungen des Vorsitzenden des 8. Zivilsenats sowie der Autorinnen Perçin und Şensöz weder allgemeine rechtliche oder wissenschaftliche Verbindlichkeit, noch lässt sich eine rechtswissenschaftliche Grundlage erkennen, auf welcher diese Autor(inn)en stehen. Ihnen unterlaufen grobe methodische Fehler. Uluç dreht – jedenfalls aus der Sicht der deutschen Rechtsanwendung – sogar auch noch die richtige Prüfungsreihenfolge um. Verweist nämlich das deutsche Recht auf türkisches Recht, ist als erstes die Frage der Rückverweisung zu prüfen. In Bezug auf Grundstücke als Güter im Güterstand

---

<sup>9</sup>

[http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/tutanak\\_g\\_sd.birlesim\\_baslangic?P4=20005&P5=B&page1=53&page2=53](http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/tutanak_g_sd.birlesim_baslangic?P4=20005&P5=B&page1=53&page2=53) (abgerufen 17.12.2014)

<sup>10</sup> Kassationshof (8. ZS), 26.5.2011, E. 2010/5330, K. 2011/3103.

<sup>11</sup> Der Grund ist, dass der Kassationshof hier zurückverweist; das Urteil hat also im Prinzip nur Appellcharakter bezüglich der richtigen Rechtsanwendung.

kommt man damit erst gar nicht im materiellen Recht an, sondern direkt zurück auf deutsches Recht. Wenn schon Uluç das Ziel hat, die Rückverweisung weg zu argumentieren, hätte er sich um eine entsprechende Auslegung des Begriffs der Auseinandersetzung – *tasfiye* – bemühen müssen. Aber genau hier hätte ihm das Urteil des Plenums aus 1953, auf das er sich so heftig stützt, einen Strich durch Rechnung gemacht.

Şensöz erklärt immerhin etwas konkreter, wo sie einen Rest-Anwendungsbereich des Art. 15 II sehen würde. Art. 15 II IPRG greife hiernach in Ländern, wo die dingliche Auseinandersetzung des Güterstandes vorgesehen ist; hierfür nennt Şensöz zum Beispiel Österreich.<sup>12</sup> Es bleibt aber die verfehlte (Nicht)Auslegung des Kernbegriffs in Art. 15 II: des *tasfiye*.

Dennoch ist der Auffassung der genannten Autorinnen ein gewisser Charme nicht abzusprechen. Ein ausländisches Gericht hätte hier die Ansage, dass es durch das eigene IPR auf türkisches Recht verwiesen wird, von dort die Rückverweisung aber nur dann kommt, wenn das eigene materielle Recht die dingliche Auseinandersetzung des Güterstandes vorsieht. Das Amtsgericht Ludwigsburg wäre damit zurück im türkischen Recht. Selbst dem Kassationshof könnte diese Argumentation auch für die Konstellation „*türkisches* Güterrecht/*ausländische* Immobilie“ gefallen.

Gegen diese Auffassung spricht aber schon, dass selbst das Prinzip der Einheit des Güterstandes (Prinzip der Vermeidung der Güterrechtsspaltung) keine Hilfestellung leisten kann, ganz abgesehen davon, dass dem Gutachter nicht ganz klar ist, woher dieser als „allgemeiner Rechtsgrundsatz“ formulierte Grundsatz herkommen soll, auch wenn es sich um ein rechtspolitisch wünschenswertes Postulat handeln mag. Rechtspolitisch macht auch die eingeschränkte Ausnahme keinen Sinn, wenn der Gesetzgeber die Alternative gehabt hätte, einfach zu schweigen und Art. 15 II IPRG wegzulassen, um damit dem türkischen materiellen Recht vollen Geltungsanspruch zu geben, das ja seiner Natur nach – siehe das oben zitierte Urteil des Plenums des Kassationshofs nebst seiner Umsetzung durch den 8. Zivilsenat und Uluç – überhaupt keinen Angriff auf die Hoheit des Belegenheitsstaates zur Bestimmung der Eigentumsverhältnisse vorsieht.

Die hier kritisierten Autor(inn)en machen vor allem aber den alles entscheidenden Fehler, dass sie den Begriff der *tasfiye* bei genauerer Betrachtung eben einfach übergehen, auch wenn sie sich hierauf zu stützen behaupten.

Prinzipiell muss also gelten, dass man Art. 15 II IPRG unter keinem methodischen Gesichtspunkt auf die Selbstverständlichkeit eingrenzen kann, dass für die dingliche Seite der Auseinandersetzung das ausländische Güterrecht berufen wird (Rückverweisung). Dafür gibt es schon, wie der Kritiker in der oben zitierten Parlamentssitzung bemerkt und selbst der Kassationshof in seiner ebenfalls hier zitierten Entscheidung unbemerkt bemerkt, Art. 21 IPRG. Es gibt auch keinen rechtspolitisch sinnvollen Grund, hier die Güterrechtsspaltung noch einmal zu spalten, indem man die Rückverweisung auf die dingliche Seite beschränkt, die übrigens von niemandem aus der Reihe der türkischen Autor(inn)en näher erläutert wird (außer Şensöz, dazu unten). Sie wird sogar noch sinnentleert, wenn man bedenkt, dass das türkische

---

<sup>12</sup> Şensöz S. 202

Scheidungsrecht eben doch auch die dingliche Zuweisung kennt, also die Zuweisung einer Immobilie, nämlich der Familienwohnung, an die Restfamilie.

Trotzdem zeigt auch gerade der vorliegende Fall die Problematik einer Güterrechtsspaltung, die der Gesetzgeber offenbar nicht überblickt hat. Die von einigen Autoren vorgeschlagene teleologische Reduktion<sup>13</sup> könnte für den vorliegenden Fall mit dem unbilligen Ergebnis zu begründen sein, dass der Eingriff des Gesetzgebers über Art. 15 II IPRG hier zu einer Folge führt, die der türkische Gesetzgeber nicht bedacht haben dürfte, zumal ja die in den Motiven des Gesetzgebers zu findenden Hinweise und Begründungen nicht erkennen lassen, wie weit die Autoren dieser Bestimmung eigentlich tatsächlich durchdacht haben.

Ferner gehört es zu den Grundregeln jeglicher Auslegung, dass vorrangiges Verfassungsrecht beachtet wird, auch wenn dieser methodische Schritt sowohl in der türkischen als auch in der deutschen Zivilrechtsjustiz ein Schattendasein zu führen scheint. Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Auslegung des Art. 15 II IPRG werden hier durch das Rechtsstaatsprinzip gezogen.

Zunächst ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Rechtssicherheit zu nennen. Die Übergangsbestimmungen des neuen ZGB haben es den Rechtsunterworfenen ausdrücklich und erkennbar ermöglicht, den bis dahin geltenden Güterstand der Gütertrennung entweder durch Schweigen beizubehalten oder durch Vereinbarung den neuen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung auf den ehelichen Güterstand vor dem 1.1.2002 zu erstrecken. Diese Möglichkeit wurde zwar praktisch von niemandem genutzt, aber immerhin seinerzeit in der türkischen Presse geradezu breitgetreten. Damit wurde dem Rechtsunterworfenen ermöglicht, seine Rechtsvorstellungen der neuen Rechtsrealität anzupassen und entsprechende Dispositionen zu treffen. Dagegen ging die Einführung des Art. 15 II IPRG, die auch im Parlament praktisch erst in der letzten Sitzung bei Verabschiedung des neuen IPRG öffentlich wurde, nach einer Diskussion von wenigen Minuten und der wenig befriedigenden Intervention des Abgeordneten Ahmet Iyimaya sang- und klanglos unter. Lediglich ein Teil der hier zitierten Autor(inn)en hat überhaupt die Problematik erkannt und prompt mit Versuchen einer teleologischen Reduktion reagiert – selbst diese noch mit eher schwachen Begründungen. Die, die es betrifft, nämlich die Eheleute mit Auslandsberührung, hatten keinerlei Chance, diese Problematik überhaupt zur Kenntnis zu nehmen und ihre Rechtsvorstellungen an die neue Rechtsrealität anzupassen.

Damit kommen wir zum Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbots.

Das Verfassungsgericht ist im Jahre 2008 auf entsprechende Vorlagen in zwei Entscheidungen auf die Problematik der Rückwirkung des neuen ZGB eingegangen.<sup>14</sup> Es hatte dabei die Übergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes zu prüfen und ist zu dem Schluss gekommen, dass eine Rückwirkung nicht in Betracht komme, weil dem der Grundsatz der Rechtssicherheit als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips entgegenstehe. Das Rückwirkungsverbot wiederum sei eine Ausprägung des Grundsatzes der Rechtssicherheit. Die Regelung des Gesetzgebers, wonach die

---

<sup>13</sup> Dass der Gutachter der Methode der teleologischen Reduktion grundsätzlich kritisch gegenübersteht, braucht hier nicht vertieft zu werden.

<sup>14</sup> Urt. v. 18.9.2008, E. 2006/37, K. 2008/141; Urt. v. 18.9.2008, E. 2006/76, K. 2008/142, RG Nr. 27089 v. 23.12.2008

neuen Güterrechtsregelungen grundsätzlich nicht zurückwirken sollten, seien daher verfassungskonform. Aus dem Zusammenhang lässt sich erkennen, dass das Verfassungsgericht, hätte der Gesetzgeber die Rückwirkung angeordnet, dies für verfassungswidrig gehalten hätte. Klar ist auf jeden Fall, dass das Verfassungsgericht eine Rückwirkung eines Eingriffs in die güterrechtlichen Verhältnisse als verfassungswidrig ausschließt.

Soweit also Art. 15 II IPRG, der ja – wie angedeutet – gegenüber dem Vorgängergesetz eine Neuregelung eingeführt hat, de facto und de lege zu einer nachträglichen Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse in Bezug auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Gesetzes führt, ist er im Lichte zwingenden Verfassungsrechts dahin auszulegen, dass er nur für nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingetretene Güterstände Wirkung entfalten kann.

### **E. Schlussfolgerung**

Versuche einiger Autor(inn)en in der türkischen Lehre, die Rückverweisung des Art. 15 II IPRG auf die dingliche Seite einer Auseinandersetzung zu beschränken, hält der Gutachter für so abwegig, dass das Amtsgericht einer solchen Argumentation nicht folgen sollte. Das hier zitierte Urteil des 8. Zivilsenats des Kassationshofs mag zwar, wie einige Autoren meinen, in diese Richtung gehen, ist aber jedenfalls auf die hier gegebene Fallkonstellation nicht übertragbar. Grundsätzlich muss daher davon ausgegangen werden, dass Art. 15 II IPRG zu einer echten Güterrechtsspaltung führt.

Allerdings hält der Gutachter eine Rückverweisung hier aus anderen Gründen für nicht gegeben.

Die Annahme einer seit November 2007 geltenden Güterrechtsspaltung führt nach Auffassung des Gutachters zu einer zwar vom Wortlaut des Art. 15 II IPRG gedeckten, aber mit dem Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung im Gebot der Rechtssicherheit nicht vereinbaren Auslegung des Art. 15 II IPRG. „Rechtsstaatsprinzip“ und „Gebot der Rechtssicherheit“ sind anerkannte Grundsätze im türkischen Recht, fristen dort aber in der Ziviljustiz ein ähnliches Schattendasein wie in Deutschland. Der Gutachter sieht allerdings kein Hindernis, diese Grundsätze als allgemeine Rechtsgrundsätze im territorialen Bereich der Europaratsstaaten (EMRK) zu definieren und hier anzuwenden und sieht sich durch das türkische Verfassungsgericht bestätigt. Eine solche Auslegung durch das Amtsgericht Ludwigsburg wäre durch Art. 1 ZGB gedeckt, den man als das methodologische Tor zu Auslegung und Rechtsfortbildung bezeichnen kann:

„Das Gesetz ist auf alle Gegenstände anzuwenden, die seinem Wort und Geist entsprechen.

Enthält das Gesetz keine anwendbare Vorschrift, so entscheidet das Gericht nach Gewohnheitsrecht, ist ein solches nicht feststellbar, entscheidet es, wie es entscheiden würde, wenn es an der Stelle des Gesetzgebers wäre.

Das Gericht macht sich bei seinen Entscheidungen wissenschaftliche Lehre und Rechtsprechung zunutze.“



Nach Auffassung des Gutachters, die allerdings vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen nicht als „Feststellung türkischen Rechts“, sondern als „Rechtsmeinung unter Zugrundelegung der maßgeblichen Bestimmungen des türkischen Rechts“ zu gelten hat, findet daher im vorliegenden Fall eine Rückverweisung nicht statt. Dem Amtsgericht ist es jedoch nach Auffassung des Gutachters erlaubt, eine andere Auslegung vorzuziehen und hier eine Güterrechtsspaltung anzunehmen.

Diese Stellungnahme ergeht nach bestem Wissen und ohne Gewähr. Das Urheberrecht verbleibt beim Gutachter, die Verwendung über dieses Verfahren hinaus bedarf daher der vorherigen Zustimmung des Gutachters.

Es wird ausdrücklich gebeten, dem Gutachter die durch das Amtsgericht gefällte Entscheidung in Kopie zukommen zu lassen.

Prof. Dr. Christian Rumpf